

**Fächerspezifische Bestimmungen**  
für das Unterrichtsfach  
Kunst  
für ein Lehramt an Berufskollegs  
zur Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge  
an der Technischen Universität Dortmund  
vom 30. Januar 2024

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b), sowie § 1 Absatz 2 der Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge 8. Dezember 2023 (AM 27/2023, S. 54 ff.) hat die Technische Universität Dortmund die folgenden Fächerspezifischen Bestimmungen erlassen:

**§ 1 Geltungsbereich der Fächerspezifischen Bestimmungen**

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen gelten für das Unterrichtsfach Kunst als Teil des Bachelorstudiengangs für ein Lehramt an Berufskollegs an der Technischen Universität Dortmund. Sie regeln auf der Grundlage der Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge in ihrer jeweils geltenden Fassung die Inhalte und Anforderungen des Studiums für das Unterrichtsfach Kunst.

**§ 2 Ziele des Studiums**

- (1) Das Bachelorstudium soll auf ein Studium des Master of Education für das Lehramt an Berufskollegs vorbereiten, als Grundlage für interdisziplinäre Masterstudiengänge dienen und gleichzeitig für die Arbeit in unterschiedlichen Beschäftigungssystemen qualifizieren. Mit Absolvierung des Bachelorstudiums wird ein erster berufsqualifizierender Abschluss erworben.
- (2) Die Studierenden entwickeln und erarbeiten die wesentlichen Grundlagen des künstlerischen Arbeitens, des reflektierten Umgangs mit den Inhalten der Kunstgeschichte/Bildwissenschaft und der Kunstdidaktik.
- (3) Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums Kunst haben die Kandidatinnen\*Kandidaten bewiesen, dass sie über schulformspezifische Kompetenzen zur Vertrautheit mit der Systematik und den Grundlagen des Faches, zur Befähigung zum künstlerischen Denken und Handeln sowie über Kenntnisse in Kunstgeschichte/Bildwissenschaft und in den wissenschaftlichen Grundlagen der Kunst- und Kulturvermittlung verfügen. Die Kandidatinnen\*Kandidaten erlangen mit dem erfolgreichen Abschluss ebenso Medienkompetenzen, die es ihnen ermöglichen, sich mit fachdidaktischen Fragen des Lernens und Lehrens in einer zunehmend digitalisierten Welt auseinanderzusetzen. Außerdem erwerben sie Kompetenzen im Bereich geschlechtersensibler Bildung, im Umgang mit Vielfalt und in der inklusionsorientierten Bildung. Sie sind befähigt zur Mitgestaltung bei der Schulentwicklung und sind in der Lage,

in interdisziplinären Teams zu arbeiten und Ergebnisse in geeigneter Weise zu kommunizieren.

- (4) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums Kunst sind die Kandidatinnen\*Kandidaten in der Lage, kunstdidaktische Diskurse kritisch und eigenständig zu reflektieren. Sie öffnen diese schulformspezifisch für die Unterrichtsprozesse und unterstützen die Schüler\*innen dadurch bei ihrer Berufsorientierung. Grundlegende Kenntnisse über kunstdidaktische Theoriebildung und Handlungsmodelle werden ebenso erworben, wie Kenntnisse im kritischen Umgang mit wesentlichen Forschungsmethoden des Faches und zu grundlegenden Fragen der Vermittlung von künstlerischen Arbeiten und Kunstgeschichte. Diese Kompetenzen sind die Grundlage für eine vertiefte theoretische und praktische Reflexion und bilden die Voraussetzungen für weitere künstlerische, fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studien. Die Interpretation und zielgruppengerechte Kommunikation der fachspezifischen Auswertung der Studien tragen zur Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden bei. Die Persönlichkeitsentwicklung findet daher ebenso als Querschnittsthema Eingang in das Studium, wie in Form gesellschaftlichen Engagements und verantwortlichen Handelns.

### **§ 3 Studienbeginn**

Das Studium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.

### **§ 4 Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Zugangsvoraussetzung ist das Vorliegen einer Hochschulzugangsberechtigung oder einer sonstigen Qualifikation im Sinne des § 49 HG.
- (2) Für die Aufnahme des Studiums im Unterrichtsfach Kunst für ein Lehramt an Berufskollegs ist der Nachweis einer besonderen studiengangbezogenen Eignung durch die erfolgreiche Ablegung einer Eignungsprüfung zu erbringen. Näheres regelt die Ordnung über die Feststellung der besonderen studiengangbezogenen Eignung für die Lehramtsstudiengänge Kunst mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) der Technischen Universität Dortmund.

### **§ 5 Fächerkombinationsmöglichkeiten**

Das Unterrichtsfach Kunst kann in Kombination mit einem oder einer der folgenden beruflichen Fachrichtungen oder Unterrichtsfächer studiert werden: Elektrotechnik, Maschinenbautechnik, Sozialpädagogik, Wirtschaftswissenschaften, Mathematik, Informatik, Physik, Chemie. Das Unterrichtsfach Kunst kann auch mit dem Studium des Förderschwerpunktes körperliche und motorische Entwicklung oder des Förderschwerpunktes Sehen verbunden werden, wenn dies in begründeten Ausnahmefällen erforderlich ist und das für Schulen zuständige Ministerium zustimmt.

### **§ 6 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte**

- (1) Das Bachelorstudium im Unterrichtsfach Kunst umfasst 68 Leistungspunkte (LP). Es besteht aus folgenden Modulen:

**KD1: Einführung in die Kunstdidaktik (5 LP) (Pflichtmodul)**

Aufgaben und Gegenstandsbereiche der Kunstdidaktik als Wissenschaft, wichtige Merkmale der Geschichte der Kunstdidaktik, Merkmale des aktuellen Diskurses, ästhetisches Verhalten als Bedingungsfeld der Kunst- und Kulturvermittlung, Ausprägungen des ästhetischen Verhaltens in der kulturellen Produktion.

**KD2: Kunstdidaktisches Handeln (7 LP) (Pflichtmodul)**

Konzepte der Kunst- und Kulturvermittlung, Konzepte der Mediendidaktik, Konzepte intermedialer Kunstdidaktik, Verhältnis Mediendidaktik/Kunstdidaktik, Didaktik der Medienpraxis in der formalen und non-formalen Bildung, mediales Verhalten von Kindern und Jugendlichen, fachdidaktische Diagnostik, Konzepte individueller Förderung.

**KW1: Basismodul Kunstgeschichte und Bildwissenschaft 1 (6 LP) (Pflichtmodul)**

Vermittlung grundlegender Wissensbestände und Methoden der Kunstgeschichte/Bildwissenschaft, Fähigkeit, diese grundlegenden Wissensbestände und Methoden angemessen anzuwenden, darzustellen und zu reflektieren, Bausteine von Darstellungs-, Reflexions-, Anwendungs-, Analyse- und wissenschaftlichen Gestaltungskompetenzen, Fähigkeit, wissenschaftliche Inhalte zu kommunizieren.

**KW2: Kunstgeschichte und Bildwissenschaft 2 (5 LP) (Pflichtmodul)**

Die fachwissenschaftlichen Grundlagen von Kunstgeschichte und Bildwissenschaft in einer ersten Vertiefung, Einblick in die Vielfältigkeit des Faches und in seine gesellschaftliche Kontextualisierung, verschiedenen Methoden und ihre jeweilige Reichweite, Denkmälerkenntnis und die Kenntnis einschlägiger Fachliteratur, fachliche Grundlagen für das Berufsfeld.

**KW3: Kunstgeschichte und Bildwissenschaft 3 (8 LP) (Pflichtmodul)**

Das Modul dient der fachwissenschaftlichen Vertiefung. An exemplarischen Gegenständen soll ein in die Tiefe gehendes Wissenschaftsverständnis der Fachwissenschaft erworben werden. Das Entwickeln eigener wissenschaftlicher Fragestellungen wird erprobt.

**KA1: Experiment & Erfahrung 1 (12 LP) (Pflichtmodul)**

Durch eigenes künstlerisches Handeln grundlegende Merkmale künstlerischen Gestaltens kennenlernen und sich zu eigen machen. Basiskonntnisse und -fertigkeiten in vier von insgesamt fünf künstlerischen Bereichen. Orientierungnahme mit dem Ziel zunehmender künstlerischer Eigenständigkeit.

**KA5: Experiment & Erfahrung 2 (10 LP) (Pflichtmodul)**

Vertiefen und Erweitern der Kompetenzen aus Modul KA1. Durch Konzentration auf zwei Bereiche Fortschritte im Anstreben einer eigenständigen künstlerischen Position. Reflexion und Versprachlichen visueller und bildnerischer Sachverhalte. Kenntnis historischer und zeitgenössischer Kunst. Erprobendes Zeigen der eigenen Arbeit in Ausstellung und Vortrag.

**KA8: Künstlerische Konzepte 1 (8 LP) (Pflichtmodul)**

Vertiefen und Erweitern der Kompetenzen aus „Experiment und Erfahrung I und II“ mit dem Ziel der Weiterentwicklung einer sich ausprägenden individuellen künstlerischen Position. Konzentration auf maximal zwei Bereiche. Reflexionsvermögen und Versprachlichen visueller und bildnerischer Sachverhalte. Kenntnis historischer und zeitgenössischer Kunst. Erprobendes Zeigen der eigenen Arbeit in Ausstellung und Vortrag. Konzeption, Layout und Typographie von Ausstellungskarte, Plakat, Katalog, Reprofotografie.

**KA12: Künstlerische Konzepte 2 (7 LP) (Pflichtmodul)**

Fortschreiten im Vertiefen und Erweitern der erworbenen Kompetenzen mit dem Ziel der eigenverantworteten Weiterentwicklung einer sich ausprägenden individuellen künstlerischen Position. Konzentration auf einen, maximal zwei Bereiche. Reflexion und Versprachlichen visueller und bildnerischer Sachverhalte. Kenntnis historischer und zeitgenössischer Kunst. Professionelles Zeigen der eigenen Arbeit in Ausstellung und Vortrag. Diagnose und Selbstentwurf von Ausstellungskonzepten.

- (2) In den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs werden die zu erwerbenden Kompetenzen und Inhalte sowie Prüfungen und deren Voraussetzungen näher beschrieben.

**§ 7 Prüfungen**

- (1) Es sind die folgenden Prüfungen abzulegen:

Name des Moduls	Modulabschluss	benotet/ unbenotet	Zulassungsvoraussetzung Modulprüfung	LP
KD1	Modulprüfung	unbenotet		5
KD2	Modulprüfung	benotet	erfolgreicher Abschluss des Moduls KD1	7
KW1	Modulprüfung	benotet		6
KW2	ohne Prüfung	unbenotet	erfolgreicher Abschluss des Moduls KW1	5
KW3	Modulprüfung	benotet	erfolgreicher Abschluss des Moduls KW1	8
KA1	ohne Prüfung	unbenotet		12

Name des Moduls	Modulabschluss	benotet/ unbenotet	Zulassungsvoraussetzung Modulprüfung	LP
KA5	Modulprüfung	benotet		10
KA8	ohne Prüfung	unbenotet		8
KA12	Modulprüfung	benotet		7

Die Module KA1, KA8 und KW2 werden ohne Prüfung durch die Erbringung von Testaten abgeschlossen. Näheres regeln die Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.

- (2) Die Prüfungsformen werden in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs ausgewiesen.

### § 8 Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit begrenzter Zahl der Teilnehmenden

- (1) Die Lehrveranstaltungen für das Unterrichtsfach Kunst im Lehramtsbachelorstudiengang für ein Lehramt an Berufskollegs können aus den in § 59 Absatz 2 Satz 1 HG genannten Gründen in der Zahl der Teilnehmenden begrenzt werden.
- (2) Die Feststellung der Begrenzung der Zahl der Teilnehmenden sowie einer Höchstzahl der Teilnehmenden für die jeweiligen Lehrveranstaltungen erfolgt durch den Fakultätsrat der Fakultät Kunst- und Sportwissenschaften und wird in geeigneter Weise bekannt gegeben.
- (3) Übersteigt die Zahl der Bewerber\*innen die Aufnahmefähigkeit, regelt auf Antrag der\*des jeweiligen Lehrenden der\*die Dekan\*in oder eine von ihm\*ihr beauftragte Lehrperson mit Beteiligung der Fakultätskommission für Lehre und Studium den Zugang. Dabei sind die Bewerberinnen und Bewerber in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
  1. Studierende, die im Rahmen des von ihnen gewählten Studiengangs nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.
  2. Darauf angewiesen sind zum einen Studierende, für die die Lehrveranstaltung laut den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs und dem Studienverlaufsplan in dem Fachsemester, in welchem die Lehrveranstaltung angeboten wird, vorgesehen ist; zum anderen Studierende, die sich im letzten Fachsemester ihres Studiums laut Regelstudienzeit oder in einem späteren Semester befinden und die Lehrveranstaltung benötigen, um ihr Studium in der Regelstudienzeit bzw. zeitnah abzuschließen.
  3. Studierende, die im Rahmen des von ihnen gewählten Studiengangs nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind oder nach § 52 Absatz 2 HG als Zweithörer\*in zugelassene Studierende, die in dem von ihnen gewählten Studiengang nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind. Studierende, die für die jeweilige Lehrveranstaltung als Zweithörer\*innen gemäß § 52 Absatz 1 HG zugelassen sind.

4. Andere Studierende der Technischen Universität Dortmund, sofern sie die Voraussetzungen für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung erbringen.
- (4) Ist innerhalb einer Gruppe eine Auswahl erforderlich, sind die Bewerber\*innen in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
1. Studierende mit länger andauernder oder ständiger Behinderung, chronischer Erkrankung oder mit Pflegeaufwand (Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Absatz 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz, Pflege der\*des Ehegattin\*Ehegatten, der\*des eingetragenen Lebenspartnerin\*Lebenspartners oder einer\*eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, soweit diese\*dieser pflegebedürftig ist).
  2. Studierende, für die es zwingend erforderlich ist, in dem betreffenden Modul eine Lehrveranstaltung zu wiederholen.
  3. Nach Ausschöpfung der übrigen Kriterien wird durch das Los entschieden.
- (5) Das Vorliegen der mit den Kriterien zusammenhängenden Bedingungen nach Absatz 4 Nummer 1 und Nummer 2 ist von den Bewerberinnen\*Bewerbern selbst im Laufe des Bewerbungsverfahrens innerhalb vorgegebener veröffentlichter Fristen gegenüber dem\*der Dekan\*in geltend zu machen.
- (6) Die Fakultät Kunst- und Sportwissenschaften stellt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel sicher, dass den unter Absatz 3 Nummer 1 genannten Studierenden durch die Beschränkung der Zahl der Teilnehmenden in der Regel kein oder höchstens ein Zeitverlust von einem Semester entsteht.

### **§ 9 Bachelorarbeit**

- (1) Die Bachelorarbeit (Thesis) kann im Unterrichtsfach Kunst nach dem erfolgreichen Abschluss der Module des ersten und zweiten Studienjahres (KA1, KA5, KW1, KW2, KD1, KD2) angemeldet werden. Sie kann in Kunstgeschichte/Bildwissenschaft oder in der Kunstdidaktik als wissenschaftliche Thesis oder im künstlerischen Arbeiten als künstlerische Thesis geschrieben/erarbeitet werden.
- (2) Durch die Bachelorarbeit werden weitere 8 Leistungspunkte erworben. Die künstlerische Thesis (6 LP) wird von einer schriftlichen Erörterung (2 LP) im Umfang von ca. 20 Seiten begleitet. Der Umfang der Bachelorarbeit bei einer wissenschaftlichen Thesis sollte 30 bis 40 Seiten betragen.
- (3) Alles Weitere zur Bachelorarbeit regeln § 24 und § 25 der Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge.

### **§ 10 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Anwendungsbereich**

- (1) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2023 in Kraft. Sie werden in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht.
- (2) Sie gelten für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2023/2024 erstmalig in den

Lehramtsbachelorstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Berufskollegs mit dem Unterrichtsfach Kunst eingeschrieben worden sind.

- (3) Studierende, die vor dem Wintersemester 2023/2024 in den Lehramtsbachelorstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Berufskollegs mit dem Unterrichtsfach Kunst eingeschrieben worden sind, können beim Prüfungsausschuss beantragen, nach diesen Fächerspezifischen Bestimmungen geprüft zu werden. Der Antrag ist unwiderruflich. Fehlversuche und Leistungen werden angerechnet.
- (4) Ab dem Wintersemester 2025/2026 gelten diese Fächerspezifischen Bestimmungen in ihrer aktuellen Fassung von Amts wegen für alle Studierenden, die in den Lehramtsbachelorstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Berufskollegs mit dem Unterrichtsfach Kunst eingeschrieben sind.
- (5) Nach Überschreiten der Übergangsfrist werden nach den bisherigen Fächerspezifischen Bestimmungen erbrachte Leistungen, einschließlich der Fehlversuche, von Amts wegen anerkannt. In besonderen Härtefällen entscheidet im Einzelfall der zuständige Prüfungsausschuss über mögliche Alternativen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 20. November 2023 und des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Kunst- und Sportwissenschaften vom 18. Januar 2024.

#### **Hinweis**

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Dortmund, den 30. Januar 2024

Der Rektor  
der Technischen Universität Dortmund

Professor Dr. Manfred Bayer